



Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH MM 3.52 RRB 1936/0515**
Titel **Wasserrecht.**
Datum 20.02.1936
P. 168–170

[p. 168] Mit Schreiben vom 16. August und 14. Dezember 1935 ersucht Willy Stäubli, Ingenieur, Zürich 3, namens der Lützelseebad-Genossenschaft, in Hombrechtikon, unter Planvorlage um die Bewilligung zur Erstellung einer Strandbadanlage am südlichen Ufer des Lützelsees beim Ausfluß des Tobelbaches aus dem See.

Nach Verfügung der Baudirektion Nr. 701 vom 18. Dezember 1935 ist das Gesuch durch das Statthalteramt Meilen veröffentlicht worden. Laut Mitteilung dieser Amtsstelle vom 25. Januar 1936 sind gegen das Vorhaben der Lützelseebad-Genossenschaft innert der angesetzten Frist keine Einsprachen eingegangen.

Die Baudirektion berichtet:

A. Aus dem eingereichten Projekt geht hervor, daß zur Errichtung des Strandbades ein schwimmendes Badebassin mit hölzernem Verbindungssteg nach dem festen Ufergelände vorgesehen ist. Anschließend, landeinwärts, an den erwähnten Steg, ist die Garderobenanlage projektiert. // [p. 169]

B. Anlage und Betrieb des Strandbades setzen die Einbeziehung eines Teils des Lützelseegebietes voraus. Dieses Gebiet wird inskünftig über den bisherigen Gemeingebrauch hinausgehend benützt, und es werden für dasselbe spezielle Vorschriften aufgestellt. Die der Sondernutzung unterliegende Gewässerfläche soll durchschnittlich 50 m parallel zur Uferlinie in den See hinausreichen und sich vom Ausfluß des Tobelbaches aus dem Lützelsee bis an das südwestliche Ende der Strandbadanlage erstrecken.

Da die Anlage in hohem Maße öffentlichen Interessen dient, ist in Aussicht zu nehmen, der Lützelseebad-Genossenschaft zu ihren Zwecken ein Recht einzuräumen.

C. Der Ausbau des Strandbades verlangt die Errichtung folgender Bauten in dem der Sondernutzung unterliegenden Seegebiet:

- a) Ein schwimmendes Badebassin,
- b) eines Teils des hölzernen Verbindungssteges nach dem festen Ufergelände,
- c) zwei Bojen, welche die der Sondernutzung unterliegende Gewässerfläche gegen den See hin begrenzen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Der Lützelseebad-Genossenschaft, in Hombrechtikon, wird das Recht verliehen, gemäß nachstehend bezeichneten Plänen, am südlichen Ufer des Lützelsees, beim Ausfluß des Tobelbaches aus dem See, eine öffentliche Strandbadanlage zu erstellen, und zu Badezwecken die Seefläche längs dieses Areals und vor demselben in einer Breite von durchschnittlich 50 m in Anspruch zu nehmen (Wasserrecht Nr. 94, Bezirk Meilen).



Maßgebende Pläne:

Situation 1:2000 vom 15. August 1935, Plan Nr. 1, Schwimfloß 1:50 vom 19. Juni 1935, Plan Nr. 2,

Garderobe 1:50 vom 22. Juni 1935, Plan Nr. 3, Photographische Aufnahme. Beilage zum Gesuch vom 16. August 1935, Plan Nr. 4.

Für diese Verleihung gelten folgende Bedingungen:

1. Ohne neue Bewilligung dürfen keinerlei Veränderungen an den bewilligten Anlagen vorgenommen werden. Für die Wiederherstellung von wesentlichen Bestandteilen der Anlage, die zerstört worden sind, hat die Beliehene jeweils Pläne der Baudirektion zur Genehmigung vorzulegen.
2. Ohne Bewilligung der Verleihungsbehörde darf das erteilte Recht nicht auf Dritte übertragen werden. Es bleibt vorbehalten, im Falle der Übertragung diese Bedingungen zu ergänzen, namentlich in fiskalischer Hinsicht.
3. Der jeweiligen Inhaberin steht gegenüber dem Staat kein Anspruch auf Ersatz von Schaden zu, der ihr infolge hoher oder tiefer Wasserstände, oder auch Höherstauung oder Senkung des Wasserspiegels des Lützelsees je erwachsen könnte.
4. Um die Fischerei möglichst wenig zu beeinträchtigen, dürfen zwischen den zwei Bojen, welche die der Sondernutzung unterliegende Gewässerfläche gegen den See hin begrenzen, und dem Ufer keine weiteren Bojen gesetzt werden.
5. Es ist dem jeweiligen Fischereiberechtigten gestattet, das der Sondernutzung unterliegende Seegebiet außerhalb der Badesaison und während letzterer außerhalb der Badezeit, das heißt von der einbrechenden Dunkelheit bis morgens 6.00 Uhr, zur Ausübung der Fischerei zu befahren.
6. Die Verleihung kann durch den Regierungsrat ohne Entschädigung als erloschen erklärt werden,
 - a) wenn die Anlage in ihren Hauptbestandteilen untergegangen ist,
 - b) wenn das Strandbad längere Zeit nicht mehr betrieben wird.
7. Bei Erlöschen der Verleihung kann der Regierungsrat verlangen, daß die jeweilige Beliehene den den [sic!] öffentlichen Interessen entsprechenden Zustand herstelle und das Seegebiet räume.
8. Werden die vorgeschriebenen Bedingungen und Verpflichtungen nicht vollständig erfüllt, oder zeigen sich in Zukunft irgendwelche Übelstände, so ist der Baudirektion das Recht vorbehalten, auf Kosten der jeweiligen Beliehenen die erforderlichen Sicherungen anzuordnen.
9. Die jeweilige Beliehene haftet nach den Bestimmungen des Zivilrechtes für Schaden und Nachteil, der nachweisbar infolge dieser Anlage und ihres Betriebes am Eigentum anderer, an ihrer Gesundheit und am öffentlichen Grund entsteht.
10. Die Anlage steht unter Aufsicht des Staates. Die Beamten, welchen die Aufsicht über die Anlage von den zuständigen Behörden übertragen ist, haben jederzeit ungehinderten Zugang zu derselben (auch zu Wasser).
11. Das zur Benützung überlassene Seegebiet unterliegt, wie der offene See, den Normen über den Bezug von Wasser aus öffentlichen Gewässern.



12. Im übrigen bleiben weitere Bestimmungen des Wasserbaugesetzes und dessen polizeiliche Vorschriften vorbehalten.

II. Die Verleihung gemäß Dispositiv I erlischt spätestens am 1. Januar 1961. Will die Lützelseebad-Genossenschaft, oder wollen ihre Rechtsnachfolger, das Strandbad dannzumal weiter betreiben, so hat die dannzumalige Inhaberin zwei Jahre vor Ablauf der Verleihung der Baudirektion ein Gesuch zu stellen.

III. Die zwei Ecken gegen den offenen See der zur Sondernutzung bewilligten Seefläche, welche öffentlicher Grund bleibt, sind durch Bojen zu kennzeichnen.

Die Beliehene hat die Vorschriften zur Benützung dieser Seefläche (Reglement der Badeordnung) auf Verlangen der Baudirektion von letzterer genehmigen zu lassen.

IV. Der Lützelseebad-Genossenschaft, in Hombrechtikon, wird in Anwendung der §§ 56 ff. des Wasserbaugesetzes vom 15. Dezember 1901 unter Vorbehalt allfälliger nachträglicher Privateinsprachen, welche sie selbst zu erledigen hätte, gemäß den in Dispositiv I oben angeführten Plänen (Pläne Nrn. 1 und 2 vom Wasserrecht Nr. 94, Bezirk Meilen) bewilligt, im zur Sondernutzung (Dispositiv I) bewilligten Seegebiet folgende Bauten zu erstellen:

1. Ein schwimmendes Badebassin;
2. einen Teil des hölzernen Verbindungssteiges nach dem festen Ufergelände;
3. zwei Bojen, welche die der Sondernutzung unterliegende Gewässerfläche gegen den See hin begrenzen.

Für diese Bewilligung gelten allgemein und sinngemäß die beigelegten Vorschriften und Bedingungen für Seebauten vom 4. März 1929, speziell die Vorschriften 9 - 12 und die Bedingungen 18, 20, 30, 31, 32 und 33 und folgende Bedingungen:

- a) Die Baufrist (Vorschrift 12) endigt am 31. Dezember 1936, die Bewilligungsfrist (Bedingung 33), am 1. Januar 1961.
- b) Das von den Bauten in Anspruch genommene Seegebiet bleibt öffentlicher Grund.
- c) Die oben angeführten Bedingungen 18, 20, 30, 31, 32 und 33 und a und b sind vor Baubeginn auf der Liegenschaft der Lützenseebad-Genossenschaft im Grundbuch anzumerken und der Baudirektion ist hierüber binnen vier Wochen eine Bescheinigung zuzustellen.

V. Der äußere Anstrich der Kabinenbaute hat mit Bezug auf den Farbton im Einvernehmen mit der Natur- und Heimatschutzkommission des Kantons Zürich zu erfolgen. Zu diesem Zwecke ist der Baudirektion rechtzeitig vom bevorstehenden Anstrich Kenntnis zu geben.

Weitere Anordnungen in sanitärer Hinsicht (Aborte) werden vorbehalten.

VI. Es bleibt der Baudirektion vorbehalten, eine jährliche Gebühr für die Sondernutzung der Seefläche (Dispositiv I) zu beziehen.

VII. Die Statuten der Lützelseebad-Genossenschaft, in Hombrechtikon, vom 30. Juli 1935 werden genehmigt und die Genossenschaft wird bei deren Bestimmungen behaftet.

Abänderungen der Statuten unterliegen ebenfalls der Genehmigung der Verleihungsbehörde.



VIII. Die Lützelseebad-Genossenschaft, in Hombrechtikon, als Inhaberin dieses Wasserrechtes, erhält für die Strandbadanlage das nötige Expropriationsrecht im Sinne des kantonalen Gesetzes betreffend Abtretung von Privatrechten.

IX. Die Lützelseebad-Genossenschaft hat eine Staatsgebühr von Fr. 50, sowie die Ausfertigungs- und Stempelgebühren zu entrichten.

X. Mitteilung an Willy Stäubli. Ingenieur, Grubenstraße 2 - 4, Zürich 3, unter Beilage der Vorschriften und Bedingungen für Seebauten vom 4. März 1929 und der Plandoppel Nrn. 1, 2 und 3 zu Händen der Lützelseebad-Genossenschaft Horn- // [p. 170] brechtikon, an die Lützelseebad-Genossenschaft, Hombrechtikon (Präsident: J. H. Schärer-Walder, im Sonnenhof, Hombrechtikon), den Gemeinderat Hombrechtikon, die kantonale Natur- und Heimatschutzkommission, das Statthalteramt Meilen, das Grundbuchamt Stäfa, unter Beilage der Vorschriften und Bedingungen für Seebauten vom 4. März 1929, und an die Baudirektion.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/14.07.2017]